Anlage 3 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Lebensmitteltechnologie" - Vertragsmuster zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit in einem Unternehmen

VERTRAG zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit in einem Unternehmen

zwischen	
Firma, Behörde, Einrichtung	
Anschrift	
- nachfolgend Unternehmen genannt -	
und	
der Hochschule Neubrandenburg, Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmitte senschaften	lwis-
Studiengang:	
Kandidat/in:	
Betreuer/in:	
- nachfolgend HS-Angehörige genannt -	
wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:	

§ 1 Bearbeitungszeitraum

(1) De	er Bo	earbeit	ungsz	eitrau	m fü	r die	Anf	ertigu	ng	der	Bad	chel	or-A	\rbe	it ur	mfass	t l	aut
Fachprüfungsordnung einen Zeitraum von neun Wochen.																		

(Der Vertrac	wird für die Zeit vom	bis zum	geschlossen

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich:
- der Studentin/dem Studenten während der Bearbeitungszeit entsprechend der zwischen Unternehmen und Hochschule abgesprochenen Themenstellung fachlich zu betreuen.
- 2. ihr/ihm die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie an Prüfungen zu ermöglichen.
- 3. die von der Studentin/dem Studenten zu erstellenden Materialien für die Bachelor-Arbeit zu überprüfen.
- 4. der/dem von der Hochschule Neubrandenburg benannten Betreuerin/Betreuer die Betreuung der/des Studierenden am Arbeitsplatz zu ermöglichen.
- 5. der Hochschule alle für das Projekt relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese werden auch nach Beendigung der Arbeit vertraulich behandelt.
- notwendige Räume, Geräte und sonstige Ressourcen (zum Beispiel Rohstoffe, Verbrauchmaterialien) bereitzustellen und mit den Belangen der Produktion zu koordinieren.
- 7. den Ersatz von Verschleißteilen sowie Reparaturen von Defekten an hochschuleigenen Geräten, welche ursächlich durch Benutzung im Rahmen der Bachelor-Arbeit aufgetreten sind, zu finanzieren. Ausgenommen sind Fälle grober Fahrlässigkeit seitens HS-Angehöriger.
- 8. für die Nutzung notwendiger Räume, Geräte, Materialien und Dienstleistungen Dritter (z. B. Zentrum für Ernährung und Lebensmitteltechnologie gGmbH) gesonderte Vereinbarungen mit diesen Anbietern zu treffen und diese zu finanzieren.
- 9. ein Fernbleiben der Studierenden/des Studierenden der Hochschule anzuzeigen.
- 10. mit der Bachelor-Arbeit in Zusammenhang stehende Fahrkosten der Studierenden/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers nach Bundesreisekostengesetz zu erstatten.

- (2) Die HS-Angehörigen verpflichten sich:
- vor Beginn der praktischen Untersuchungen gemeinsam mit dem Unternehmen eine detaillierte Planung (zu den Versuchen, Untersuchungen, Zeiträumen, Organisation und so weiter) zu erarbeiten.
- 2. die Anfertigung der Arbeit durch die Studentin/den Studenten und die Betreuung durch die Dozentin/den Dozenten honorarfrei durchzuführen. Nebenkosten (zum Beispiel Untersuchungsgüter, Verbrauchsmaterialien, Reisekosten) sind nach den oben genannten Prinzipien vom Unternehmen zu tragen.
- 3. Räume und Geräte der Hochschule kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die Nutzungszeiten mit den Lehrveranstaltungen zu koordinieren.
- 4. falls das Unternehmen es verlangt, betriebsinterne Daten in der Bachelor-Arbeit nur in verschlüsselter Form wiederzugeben, beziehungsweise Ergebnisse erst nach einer gemeinsam vereinbarten Sperrfrist zu veröffentlichen.
- 5. die für das Unternehmen gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Hygiene- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten, soweit die Vorschriften der/dem HS-Angehörigen ausgehändigt worden sind.

§ 3 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet außer § 2 (1) 6, 7, 8 und 10 keinen Kostenerstattungs- und Vergütungsanspruch. Falls die Arbeit aus der Sicht des Unternehmens erfolgreich verläuft und diesem einen Nutzen bringt, wäre es angemessen, der Studierenden/dem Studierenden entstandene Aufwendungen (zum Beispiel Wohnungsmiete am Standort des Unternehmens, Familienheimfahrten) zu erstatten oder die Arbeit anderweitig angemessen zu honorieren.

§ 4 Betriebliche Betreuerin / betrieblicher Betreuer

Das Unterne	ehmen benennt		
Herrn/Frau			
-	(Name, Telefon)		

als fachliche betriebliche Betreuerin/fachlichen betrieblichen Betreuer der Studentin/des Studenten. Die Betreuerin/der Betreuer ist zugleich Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der / des HS-Angehörigen in allen Fragen, die diesen Vertrag berühren. Soweit die Voraussetzungen (mind. Bachelorabschluss, Fachhochschuldiplom oder Universitätsdiplom) gegeben sind, soll die fachliche betriebliche Betreuerin/der fachliche betriebliche Betreuer gleichzeitig auch 2. Gutachterin/Gutachter werden.

§ 5 Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Das Unternehmen kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Für sonstige Unterbrechungen beziehungsweise eine Verlängerung der Bearbeitungsphase gelten die Regelungen in der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Lebensmitteltechnologie. Diese Regelungen gehen den Absprachen vor. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- 2. bei Aufgabe oder Änderung des Themas mit einer Frist von 2 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die/der Studierende ist während der Bearbeitungsphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 5c SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt das Unternehmen auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Vertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, falls das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine vom Unternehmen abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet, eine davon erhält das Unternehmen, zwei die/der Studierende. Die/der Studierende leitet eine der Vertragsausfertigungen unverzüglich dem Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften der Hochschule Neubrandenburg zu.

§ 9 Themenstellung

Die Themenstellung wurde vom Unternehme gelegt und lautet:	en in Absprache mit der Hochschule fest-
Die Bachelor-Arbeit ist geistiges Eigentum de Bachelor-Arbeit wirtschaftlich verwertbare E standen, so sind zu deren Nutzung gesond Studierenden, dem Unternehmen und der Ho	rgebnisse (z. B. Patentanmeldung) ent- lerte Vereinbarungen zwischen der/dem
Das Unternehmen ist berechtigt, diese praktis B. Patentierung, Veräußerung o. ä.) kann nu gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.	
§ 10 Veröffentlichung/G	
Abschlussarbeiten werden im Allgemeinen in aufgenommen. Stehen dieser Aufnahme bere Unternehmens entgegen, so ist dies im Anme amt von der/m Studierenden anzugeben. Dat die Arbeit erst nach einer temporären Sperrfr thek aufgenommen wird.	echtigte Geheimhaltungsinteressen des eldeformular der Arbeit beim Prüfungs- bei besteht auch die Möglichkeit, dass
Unternehmen:	
(Datum/Unterschrift)	
HS-Angehörige:	
Betreuerin/Betreuer:	Studentin/Student:
(Datum/Unterschrift)	(Datum/Unterschrift)